



Fragebogen zur Ausweitung des Geltungsbereichs der Chauffeurverordnung sowie zur Umsetzung der Motion 20.4478 Dittli

Stellungnahme eingereicht durch:

<input checked="" type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Übrige
Absender: Regierungsrat des Kantons Luzern vertreten durch: Justiz- und Sicherheitsdepartement Bahnhofstrasse 15 6002 Luzern
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als pdf und als Word -Dokument bis am 23.02.2024 an folgende E-Mail-Adresse: konsultation-ARV@astra.admin.ch

A. Entwurf der Chauffeurverordnung (ARV 1; SR 822.221)

1.	Ausweitung des Geltungsbereichs der ARV 1 im grenzüberschreitenden Verkehr (ab 1. Juli 2026)		
	Sind Sie damit einverstanden, dass der Geltungsbereich der ARV 1 im grenzüberschreitenden Verkehr wie in der EU auf Lenkende von Fahrzeugen zum Sachentransport von über 2,5 bis 3,5 t (Lieferwagen) ausgeweitet wird, sofern das Lenken deren berufliche Haupttätigkeit darstellt oder der Transport auf fremde Rechnung durchgeführt wird (Art. 3 Abs. 1 Bst. a ^{bis} und Art. 4 Abs. 1 Bst. j E-ARV 1)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Keine		



2a.	Verzicht auf Ausweitung des Geltungsbereichs der ARV 1 im <i>Binnenverkehr</i>		
	Sind Sie damit einverstanden, im Binnenverkehr auf die Ausweitung des Geltungsbereichs der ARV 1 auf Lenkende von Fahrzeugen zum Sachentransport von über 2,5 bis 3,5 t (Lieferwagen), deren berufliche Haupttätigkeit das Lenken ist oder die den Transport auf fremde Rechnung durchführen, zu verzichten?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Eine Ausweitung des Geltungsbereiches der fraglichen Regelung auch im Binnenverkehr erweist sich gestützt auf eine «Kosten-Nutzen-Analyse» als nicht angemessen und denn auch nicht angezeigt.		
2b.	Falls die Antwort auf Frage 2a «NEIN» lautet und Sie eine Ausweitung des Geltungsbereichs der ARV 1 auch im <i>Binnenverkehr</i> befürworten:		
	Wären Sie mit den im erläuternden Bericht (S. 5 ff.) aufgezeigten Regelungen zur Ausweitung des Geltungsbereichs der ARV 1 im Binnenverkehr einverstanden?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

B. Ihre übrigen Bemerkungen

	Hinweis: Wenn Sie sich zu einem Änderungsvorschlag äussern möchten, zu dem keine Frage gestellt wurde, benutzen Sie bitte die folgenden Eingabefelder.	
Erlass und Artikel	Bemerkungen Gemäss Art. 4 Abs. 5 lit. f + h VZV dürfen schwere Motorwagen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg, aber höchstens 4250 kg, mit einem emissionsfreien Antrieb, sofern das	Änderungsantrag (Textvorschlag) In Art. 4 ARV 1 sind die Führerinnen und Führer von Lastwagen mit einem Gesamtgewicht von höchstens 4250 kg, bei emissionsfreiem Antrieb, sofern das 3500 kg überschreitende Gewicht

	<p>Mehrgewicht einzig durch die emissionsfreie Antriebstechnik bewirkt wird, mit dem Führerausweis der Kat. B gelenkt werden. Dies obwohl das Fahrzeug als Lastwagen immatrikuliert wird. Zudem werden solche Fahrzeuge gemäss Art. 91a Abs. 1 lit. m + n VRV vom Sonntags- und Nachtfahrverbot befreit. Um die Beschaffung solcher Fahrzeuge attraktiv zu machen, sollten Lenkende solcher Fahrzeuge vom Geltungsbereich der ARV 1 ausgenommen werden.</p>	<p>einzig durch das Mehrgewicht der emissionsfreien Antriebstechnik verursacht wird, vom Geltungsbereich der ARV 1 auszunehmen.</p>
	<p>Art. 14c i.V.m. Art. 15 ARV 1 schreibt vor, dass Fahrzeugführerinnen oder Fahrzeugführer, die nicht alle beruflichen Tätigkeiten auf der Fahrerkarte oder dem Einlageblatt registrieren können (z.B. Aushilfen, Werkstattarbeiter, Magaziner, Büroarbeiter, Disponenten) grundsätzlich mit einem anderen geeigneten Kontrollmittel solche Tätigkeiten bei einer Kontrolle nachweisen müssen (sogenannter Tätigkeitsnachweis). In Art. 13 ARV 1 werden die Kontrollmittel beschrieben.</p>	<p>Es wäre für die Kontrollbehörden hilfreich, wenn Art. 14c ARV 1 dahingehend ergänzt wird, dass Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer ihre beruflichen Tätigkeiten, die nicht auf der Fahrerkarte oder dem Einlageblatt registriert sind, mit einem Kontrollmittel gemäss Art. 13 ARV 1 auf Verlangen nachweisen müssen.</p>